



Gemeinde Hart im Zillertal

6265 Hart im Zillertal Kirchplatz 1
Tel. 05288/62331 Fax 62331-9
E-Mail office@gemeinde-hart.com

Hart, 23.11.2021

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 22.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, **einstimmig** beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 11.11.2021, mit der Planungsnummer 915-2021-00022, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich der Grundstücke 289/1, 285/1, 289/2 und 290, nach Teilung Grundstücke 289/4 und 285/3 KG 87110 Hart **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

Umwidmung

Grundstück **285/1 KG 87110 Hart**

rund 215 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohnteil AustraghausWNF: max 380m² insgesamt

sowie
rund 368 m²
von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Wohnteil/AustraghausWNF max. 380m² insgesamt
in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohnteil AustraghausWNF: max 380m² insgesamt

weitere Grundstück **289/1 KG 87110 Hart**

rund 67 m²
von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF max. 380m² insgesamt
in
Freiland § 41

sowie
rund 1645 m²
von Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger

Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF max. 380m² insgesamt
in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF: max 380m² insgesamt

sowie

rund 390 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF: max 380m² insgesamt

weilers Grundstück **289/2 KG 87110 Hart**

rund 347 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF: max 380m² insgesamt

weilers Grundstück **290 KG 87110 Hart**

rund 18 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Wohn- und WirtschaftsteilWNF: max 380m² insgesamt

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021.

Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeindehart.com abgerufen werden.

**Der Bürgermeister
Johann Flörl**



angeschlagen am: 23.11.2021

abzunehmen am: 22.12.2021

abgenommen am: